

**Zeitschrift:** Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses  
**Herausgeber:** Schweizerisches Landesmuseum  
**Band:** 6 (1888-1891)  
**Heft:** 24-2

## **Sonstiges**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Unter diesen Schilden befinden sich grosse grüne Blattornamente, in denen bereits Renaissance motive auftreten.

An der linken Längswand des Raumes befand sich die heute vermauerte, röthlich eingefasste Eingangstür; darüber hin lief eine Jagdscene, von der aber nur noch der vordere, in der Abbildung (Taf. XXVI) wiedergegebene Theil erkennbar ist. Der Hirsch und die Hunde sind gelb, leicht mit brauner Farbe schattirt, das Feld und die Bäume grün, letztere theils mit grüner, theils mit schwarzer Farbe schattirt. Der Stil weist auf den Anfang des XVI. Jahrhunderts.

Bis jetzt ist es uns weder gelungen, über den Zusammenhang der Wappen untereinander, noch über die genaue Zeit der Verfertigung dieser Bilder Aufschluss zu erlangen. Als Schmuck eines profanen Raumes verdienen sie eine gewisse Beachtung und es wäre zu begrüßen, wenn der neuenburgische historische Verein es unternähme, das an den Wänden hochaufgeschichtete Holz wegzuräumen und die ohne Zweifel dahinter verborgenen weiteren Darstellungen aufnehmen zu lassen; vielleicht fänden sich noch Inschriften oder Jahreszahlen, jedenfalls aber nur minder gut erhaltene Gemälde, da die unteren Partien dem Verderben am meisten ausgesetzt waren.

---

### Anfrage.

Der Unterzeichnete, welcher seit längerer Zeit damit beschäftigt ist, das Material zu einer Geschichte der schweizerischen Malerei während des XVI. Jahrhunderts zu sammeln, richtet an alle Freunde der schweizerischen Kunstgeschichte die Bitte, ihm durch gütige Mittheilung über eventuell bisanhin noch unbekannt gebliebene Gemälde und Handzeichnungen Unterstützung in seinem Vorhaben angedeihen lassen zu wollen.

Mit aller Hochachtung

Bern 1891.

Dr. Haendcke.

---

### Miscellen.

*Verkauf von Bogen nach England.* Vnser früntlich willig dienst, sampt was wir eeren liebs vnd guts vermögent zuvor. Frommen, fürsichtigen, wysen, besonders guten fründ vnd gethrüwen lieben Eydtnossen. Alß vnser hynderseß Hanns Burgher syner gewonheyt nach yetz ettwa manig Jar mit yginen handtbogen (So Er in vnser Eydgnoschaft howen vnd machen lassen) in Engelland kouffmanschaft tryben vnd auch yetz vnderstanden hat, abermal eyn anzal derselben hinfzuführen Sind Im doch die von üwerm vnd vnserm Landtuogt zu Baden verleyt vnd vffgehalten worden. Vnd die wyl Er aber die kümmerlich vnd mit großen costen zu wegen pracht, vnd gar noch all sin vermögen daran gestregkt: Deßhalb Er (wo Im der paß nit geben wurde.) zü gantzem verderben kommen möchte, So hatt Er vns gar vnderthenigclich angerüfft Ime gegen üch vnd den übrigen vier Orten vnserer Eydtnossen (.zu erlangung synes vnuergriffenlichen vorhabens.) mit früntlicher fürschrift beholffen zu sin. Besonders so Er keynes abstrickens ald verbotts wüssen gehept, Sonder das gantz vngefaarlicherwyse, on alle verachtung, synem alten bruch nach gethan hatte, vnd aber nun hiefür söllicher war müssig gan, vnd weder üch noch vns nyemer meer zu disen zyten damit bemügen wölte. Vnd wann wir In nun für eyn frommen, redlichen gsellen erkennend, der sich disers gwerbs lange Jar erneert, vnd betragen, vnd den nit erst nütlich angefangen hat, So bitten wir üch von synetwegen gantz früntlich, Ir wellind den guten Gsellen günstigclich beuolchen haben vnd Ine allein noch für dißmaal mit dem synem gütigclich verfahren, üch ouch hierjnn so gnedig vnd frygmilt gegen Im beyfunden laßen, das Er synes dargestreckten Armmütliß mit verthrib der war widerumb inkommen.